

Az.: 2 A 695/16  
3 K 1635/14

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Justizvollzugsanstalt Chemnitz  
vertreten durch die Anstaltsleiterin  
Reichenhainer Straße 236, 09125 Chemnitz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Versetzung (LB)  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 17. Oktober 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. August 2016 - 3 K 1635/14 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 1. Der Kläger steht als Justizvollzugsbeamter im Dienste des Beklagten. Er war seit dem 1. November 1989 an der Justizvollzugsanstalt (JVA) Chemnitz tätig. Er wendet sich gegen seine zum 16. August 2013 erfolgte Versetzung an die JVA Zwickau.
- 3 Seine Anfechtungsklage war vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erfolglos. Die Versetzungsverfügung in Gestalt des Widerspruchsbescheids sei rechtmäßig. Das Gericht verweist zunächst auf die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschlüsse (VG Chemnitz, Beschl. v. 23. September 2014 - 3 L 269/13 - sowie SächsOVG, Beschl. v. 4. Februar 2014 - 2 B 467/13 -), wonach die Versetzung formell rechtmäßig unter Beteiligung der maßgeblichen Gremien erfolgt sei und es in der Versetzungsverfügung keiner Regelung betreffend die Zuweisung eines konkreten Dienstpostens in der neuen Dienststelle bedurft habe. Maßgeblicher Zeitpunkt der Beurteilung der Rechtmäßigkeit sei der Erlass der Versetzungsentscheidung; danach etwa eingetretene Veränderungen hätten außer Betracht zu bleiben. Das nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsBG für die Versetzung erforderliche dienstliche Bedürfnis liege nach den Maßstäben der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor. Für das Gericht stehe unter Auswertung der Beweisaufnahme fest, dass der Kläger an der Entstehung des betrieblichen Konfliktes als Auslöser nicht unbeteiligt gewesen sei. Fehler im

Rahmen der Ermessensausübung seien nicht ersichtlich; es werde insoweit auf die Gründe der im Eilrechtsschutz ergangenen Beschlüsse verwiesen.

- 4 Dagegen wendet sich der Kläger mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung unter Bezugnahme auf den Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht habe zunächst den Obersatz aufgestellt, es sei zu berücksichtigen, ob es sich bei dem betroffenen Beamten nicht um einen unbeteiligten Dritten handle, der mithin quasi bloßes „Opfer“ der innerdienstlichen Spannungen sei bzw. ob sein alleiniges Verschulden an der Entstehung oder dem Fortbestehen der Spannungen eindeutig und ohne jeden Zweifel feststehe (UA S. 12). Diese Unterscheidung habe das Verwaltungsgericht sodann nicht weiterverfolgt, sondern es in Auswertung der Zeugenvernehmungen genügen lassen, dass er an der Entstehung des betrieblichen Konfliktes als Auslöser nicht unbeteiligt gewesen sei (UA S. 13). Bei der Bewertung hätte das Verwaltungsgericht das Umfeld bzw. die Vorgeschichte und das den Kläger Entlastende aus den Zeugenaussagen beachten müssen. Es bleibe unklar, welche Schlüsse das Verwaltungsgericht aus den Zeugenaussagen gezogen habe. Bei zutreffender Auswertung der Zeugenaussagen stelle sich der Sachverhalt in einem anderen Licht dar. Die in der Wertung, dass er an der Entstehung des betrieblichen Konfliktes als Auslöser nicht unbeteiligt gewesen sei, mitschwingende Missbilligung sei nicht haltbar. Die vom Gericht getroffenen Feststellungen reichten hierfür nicht aus. Zu den Vorgängen in der Torwache habe das Gericht nicht aufgeklärt, ob er ein Päckchen Papiertaschentücher oder ein Handy in der Brusttasche seines Hemdes gehabt habe. Zusätzlich hätte das Gericht seine gesundheitlichen Einschränkungen wie aus dem amtsärztlichen Gutachten von 2012 ersichtlich berücksichtigen müssen. Ihm sei kein Vorwurf zu machen, jedenfalls nicht in dem Maße, wie vom Beklagten geschehen. Das Gericht hätte „die Umstände“ in seine Bewertung mit einbeziehen und dann erkennen müssen, dass wohl auf allen Seiten eine angespannte Grundhaltung den Nährboden für kurzzeitige impulsive Äußerungen dargestellt habe. Es könne keine Rede davon sein, dass gerade er durch sein Verhalten eine Beeinträchtigung des reibungslosen Dienstbetriebs herbeigeführt hätte. Zu Unrecht habe das Verwaltungsgericht außerdem seine gesundheitlichen Belange unberücksichtigt gelassen und nicht geprüft, ob im Zeitpunkt der Versetzung festgestanden habe, dass sich der Wechsel gesundheitlich nachteilig für ihn auswirke. Beachtlich seien

außerdem die aktuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei seiner konkret ausgeübten Tätigkeit.

5 Der Beklagte ist dem Zulassungsantrag unter Berufung auf die angefochtene  
Entscheidung entgegengetreten.

6 2. Die Berufung ist nicht wegen des allein geltend gemachten Zulassungsgrunds der  
ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO  
zuzulassen.

7 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung  
bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze  
oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen  
Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens  
zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008,  
SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.). Daran fehlt es hier.

8 Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass ein dienstliches  
Bedürfnis für die Versetzung des Klägers aufgrund der vorhandenen innerdienstlichen  
Spannungen bestand. Bei dem Vorliegen ernsthafter innerdienstlicher Spannungen gilt  
für Beamte nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass eine Störung der  
reibungslosen Zusammenarbeit innerhalb des öffentlichen Dienstes durch innere  
Spannungen und durch Trübung des Vertrauensverhältnisses regelmäßig als  
Beeinträchtigung des täglichen Dienstbetriebs zu werten ist, für deren Abstellung der  
Dienstherr zu sorgen hat. Im Fall der Versetzung eines der Streitbeteiligten ist danach  
ein dienstliches Bedürfnis für die Versetzung grundsätzlich bereits aufgrund der  
objektiven Beteiligung an dem Spannungsverhältnis zu bejahen, also von der  
Verschuldensfrage unabhängig (vgl. Senatsbeschl. v. 10. Januar 2017 - 2 B 267/16 -,  
juris Rn. 19). Nach der Rechtsprechung lässt sich allerdings im Einzelfall nicht  
ausschließen, dass das Verschulden eines der Streitbeteiligten für die Rechtmäßigkeit  
des behördlichen Ermessens bedeutsam sein kann. Sind etwa Unstimmigkeiten, die  
das Vertrauensverhältnis in einer den Dienstbetrieb beeinträchtigenden Weise zerstört  
oder gestört haben, von einer Person allein verschuldet worden, so wäre es in aller  
Regel ermessensfehlerhaft, das „Opfer“ dieses schuldhaften Verhaltens zu versetzen

(vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Januar 1967 - VI C 58.85 -, juris Rn. 37 und Beschl. v. 26. November 2004 - 2 B 72.04 -, juris Rn. 13; vgl. auch Senatsbeschl. v. 4. Februar 2014 - 2 B 467/13 - Rn. 10).

9 In Anwendung dieser Maßstäbe ist das Verwaltungsgericht unter Auswertung der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme zu der Feststellung gelangt, dass der Kläger an der Entstehung des betrieblichen Konfliktes als Auslöser nicht unbeteiligt gewesen ist. Es gebe keine Veranlassung, den gegen den Kläger sinngemäß erhobenen Vorwurf eines unkollegialen, teilweise bedrohlich empfundenen Verhaltens, als Komplott gegen den Kläger zu werten. Der Senat teilt diese rechtlich nicht zu beanstandende Einschätzung auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme (vgl. S. 2 bis 7 der Niederschrift) lag im Zeitpunkt der Versetzungsverfügung eine innerbetriebliche Spannungslage vor, an der der Kläger beteiligt war. Dies bestreitet letztlich auch er selbst nicht, wenngleich er die Ursachen hierfür anders bewertet als der Beklagte. Das Verwaltungsgericht hat auch nicht festgestellt, dass der Kläger das Spannungsverhältnis (allein) verschuldet hat, sondern hat die Frage nach dem Verschulden letztlich offengelassen. Widersprüchlich ist insoweit allerdings die vom Kläger zu Recht beanstandete Formulierung (UA S. 12), es sei zu berücksichtigen, ob es sich bei dem betroffenen Beamten nicht um einen unbeteiligten Dritten handle, der mithin quasi bloßes „Opfer“ der innerdienstlichen Spannungen sei bzw. ob sein alleiniges Verschulden an der Entstehung oder dem Fortbestehen der Spannungen eindeutig und ohne jeden Zweifel feststehe. Nach richtiger Auffassung, die auch das Verwaltungsgericht letztlich seiner Subsumtion zugrunde gelegt hat (UA S. 13), reicht vielmehr die objektive Beteiligung des Klägers an dem Spannungsverhältnis als sachlicher Grund für die Versetzung aus, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 25. August 2016 - 2 BvR 877/16 - Rn. 22).

10 Soweit der Kläger einwendet, das Verwaltungsgericht habe das Umfeld bzw. die Vorgeschichte der jeweiligen Vorfälle sowie den Umstand einer allgemein angespannten Grundhaltung nicht hinreichend berücksichtigt, führt dies zu keinem anderen Ergebnis: Auf die Verursachung im Sinne eines Verschuldens kommt es nach den obenstehenden Erwägungen nicht an, so dass für weitere Ermittlungen kein Anlass bestand.

- 11 Soweit der Kläger sich gegen eine in der verwaltungsgerichtlichen Bewertung liegende „Missbilligung“ wendet, die gerade ihn für die vorhandenen Spannungen verantwortlich mache, gilt das oben Gesagte entsprechend, wonach das Verwaltungsgericht die Zuschreibung eines (alleinigen) Verschuldens gerade nicht vorgenommen hat.
- 12 Soweit der Kläger beanstandet, das Verwaltungsgericht habe den Vorfall an der Torwache nicht hinreichend aufgeklärt, steht dem entgegen, dass es nach der zutreffenden rechtlichen Würdigung des Gerichts hierauf nicht ankam (so ausdrücklich die Begründung UA S. 13, 2. Absatz). Mit dieser Argumentation setzt sich der Kläger im Zulassungsvorbringen nicht auseinander.
- 13 Schließlich begründet auch die Rüge, das Verwaltungsgericht habe die gesundheitliche Situation des Klägers (bei Erlass der Versetzungsverfügung und zum aktuellen Zeitpunkt) nicht hinreichend berücksichtigt, keine rechtlichen Zweifel an dem angefochtenen Urteil. Der Senat hat mit Beschluss vom 4. Februar 2014 - a. a. O. Rn. 13 -hierzuhierzu wie folgt ausgeführt:
- „Soweit sich die Beschwerde gegen die aktuell vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeit wendet, ist dieses Vorbringen für die Frage der Rechtmäßigkeit der Versetzungsverfügung ohne Belang. Denn selbst wenn die konkret ausgeübte Tätigkeit den Gesundheitszustand des Antragstellers beeinträchtigen würde - wofür nach derzeitigem Stand keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen dürften - beträfe dies die Frage der Rechtmäßigkeit der Dienstpostenzuweisung, nicht aber die Frage der Versetzung. Letztere betrifft ausschließlich das abstrakt-funktionelle Amt. Eine Versetzung könnte sich deshalb unter dem Gesichtspunkt gesundheitlicher Beeinträchtigungen nur dann als rechtswidrig erweisen, wenn im Zeitpunkt der Versetzungsverfügung feststeht, dass sich der Aufenthalt am neuen Dienstort mit Wahrscheinlichkeit so nachteilig auf den gesundheitlichen Zustand des Beamten auswirkt, dass mit vorzeitigem Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit oder anderen erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu rechnen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 2 B 506/09 -, juris). Anhaltspunkte dafür, dass sich für den Antragsteller aus dem Umstand seiner Versetzung von der JVA Chemnitz an die JVA Zwickau gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben könnten, lagen im Zeitpunkt der Versetzungsverfügung nicht vor und sind auch aktuell nicht ersichtlich. Auch der Antragsteller führt die von ihm geltend gemachten Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht auf den versetzungsbedingten Wechsel des Dienstortes, sondern auf die konkret ausgeübte Tätigkeit zurück.“
- 14 Hieran hält der Senat weiterhin fest. Insbesondere ergeben sich Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht aus dem vom Kläger angeführten Gutachten

von 2012, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat. Denn laut diesem Gutachten war der Kläger wegen seines körperlichen Zustandes nicht dauernd dienstunfähig; es bestand vielmehr Aussicht, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werde (vgl. Gutachten v. 5. März 2012, S. 4).

- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich auch die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke